

Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 53.01-100-53.0093/15/3.2.1.1

Düsseldorf, den 16.12.2016

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg durch Errichtung und Betrieb einer neuen Gichtgasreinigung für den Hochofen B

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 15.12.2016 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter: Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern: [BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Brandt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Abteilung Umweltschutz
Ehinger Str. 200
47259 Duisburg

Datum: 15. Dezember 2016

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0093/15/3.2.1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt
Zimmer: Ce 036
Telefon:
0211 475-9317
Telefax:
0211 475-2790
joerg.brandt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gichtgasreinigung für den Hochofen B

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26.11.2015, zuletzt ergänzt am 29.07.2016

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (8 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0093/15/3.2.1.1

I.

Tenor

1.
Aufgrund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und der Nr. 3.2.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf ihren Antrag vom 26.11.2015

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
des
Integrierten Hüttenwerks

am Standort

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,
Ehinger Str. 200, 47259 Duisburg,
Gemarkung Huckingen/ Mündelheim, Flur 28, Flurstück 35**

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Die Errichtung und der Betrieb einer neuen Gichtgasreinigung für den Hochofen B bestehend aus

- **einem Wirbler zur Grobabscheidung des Staubes,**
- **einem Staubsammelbehälter und einer Verladestation,**
- **einem Vorwascher und einem Ringspaltwascher zur Feinabscheidung des Staubes,**
- **einem Tropfenabscheider zur Verringerung des Wassereintrages in das Gichtgasnetz.**

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung der Bescheide über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0093/15/3.2.1.1v vom 01.02.2016 sowie Az. 53.01-100-53.0093/15/3.2.1.1v2 vom 13.05.2016.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.4c sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

██████████ **Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Kassenzzeichen: 7331200000491317

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg ein Integriertes Hüttenwerk mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen Roheisen oder mehr je Stunde (Anlage nach Nr. 3.2.1.1. der 4. BImSchV).

Im Rahmen der Neuzustellung des Hochofens B soll die bestehende Gichtgasreinigung für den Hochofen durch eine neue Anlage ersetzt werden. Zusätzlich wird die neue Gichtgasreinigung um einen Tropfen-



abscheider erweitert, so wie er bereits bei der Gichtgasreinigung des Hochofens A vorhanden ist.

Mit Datum vom 26.11.2015 hat die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BlmSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gichtgasreinigung gestellt.

Für die Errichtung des Tiefbaus wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0093/15/3.2.1.1v vom 01.02.2016 erteilt.

Für die Errichtung des Hochbaus wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG gesondert beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0093/15/3.2.1.1v2 vom 13.05.2016 erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH ist als Integriertes Hüttenwerk mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen Roheisen oder mehr je Stunde der Nr. 3.2.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16



Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.2.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich beim Integrierten Hüttenwerk um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Integrierten Hüttenwerkes ist nach Anlage 1, Nr. 3.2, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, ist gem. § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html>

eingesehen und herunter geladen werden.



2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Integrierten Hüttenwerks der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 26.11.2015 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf	Ausgangszustandsbericht (AZB)
Dezernat 53Ü der Bezirksregierung Düsseldorf	Immissionsschutz Überwachung



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf	Wasserwirtschaft
Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft



(TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 29.07.2016.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Im Rahmen der Neuzustellung des Hochofens B wird die vorhandene Gichtgasreinigung gegen eine neue Anlage ersetzt und zusätzlich um einen Tropfenabscheider erweitert. Durch die Maßnahme werden keine neuen Emissionsquellen geschaffen und es werden keine zusätzlichen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen verursacht, denn die Gichtgasreinigung dient dazu, das im Hochofenprozess anfallende Gichtgas vom Staubanteil zu befreien, bevor es als Brennstoff dem Gaskreislauf des Hüttenwerks zugeführt wird. Der in der Trocken- und Nassreinigung abgeschiedene Gichtstaub wird anschließend aufbereitet und der Wiederverwertung im Hüttenwerk zugeführt.



3.1.2 Geräusche

Die durch die Änderung der Anlage zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden im schalltechnischen Gutachten der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M125223/01 vom 29.10.2015, rechnerisch dargestellt.

In der Schallimmissionsprognose wird die durch die neue Gichtgasreinigung und dem damit verbundenen innerbetrieblichen Transport des Gichtstaubes verursachte Zusatzbelastung an insgesamt 11 Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit berechnet. Unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten berücksichtigten Schallminderungsmaßnahmen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage umgesetzt werden, ergibt sich für alle betrachteten Immissionsorte eine Zusatzbelastung, welche die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tagzeit um mindestens 27 dB(A) unterschreitet.

In der Nachtzeit liegt die errechnete Zusatzbelastung an den betrachteten Immissionsorten mindestens 15 dB (A) unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm.

Die Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gibt vor, dass der durch eine Anlage verursachte Immissionsbeitrag in der Regel als irrelevant zu betrachten ist, wenn die Zusatzbelastung die Immissionswerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im vorliegenden Fall betrachtet die Schallimmissionsprognose aber ausschließlich die durch die Änderung zu erwartenden Lärmauswirkungen des Vorhabens. Diese sind jedenfalls dann als irrelevant einzustufen, wenn der durch die neu errichteten und betriebenen Aggregate verursachte Zusatzbeitrag die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 15 dB (A) unterschreitet. In diesem Fall kann man davon ausgehen, dass die durch die Anlagenänderung verursachten Geräusche zu keiner messbaren oder wahrnehmbaren Erhöhung des Immissionsbeitrages der gesamten Anlage führen. Diese Herangehensweise ist sehr konservativ, da der Geräuschbeitrag der bisherigen Gichtgasreinigung am Hochofen B wegfallen wird.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die v. g. Anforderung für den Betrieb der neuen Gichtgasreinigung zur Tagzeit und zur Nachtzeit sicher eingehalten werden kann. Mittel Nebenbestimmungen Nr. 6.1 bis 6.4 wird die Umsetzung der grundlegenden Schallminderungsmaßnahmen sichergestellt.



3.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei dem Integrierten Hüttenwerk der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen im Ordner 3 beigefügt ist (Stand vom 12.10.2016), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26.11.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch Errichtung und Betrieb einer neuen Gasreinigung für den Hochofen B und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED] Euro.



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.2.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED] Euro.



2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg [REDACTED] Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED] Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 01.02.2016 – Az. 53.01-100-53.0093/15/3.2.1.1v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben, so dass [REDACTED] Euro angerechnet werden.

Für die zweite Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG waren keine Kosten zu erheben.

Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.



5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Integrierten Hüttenwerks wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Integrierten Hüttenwerks ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,- Euro**.



VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Brandt)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
Az. 53.01-100-53.0093/15/3.2.1.1

Anlage 1
 Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

• Inhaltsverzeichnis.....	1 Blatt
• Anschreiben vom 26.11.2015.....	8 Blatt
1. Antragsformulare	
1.1 Antragsformular 1.....	3 Blatt
1.2 Anlage zum Antragsformular 1.....	2 Blatt
1.3 Formular 2 –Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten-.....	1 Blatt
1.4 Formular 3 –Technische Daten-.....	2 Blatt
1.5 Formular 4 –Betriebsablauf und Emissionen-.....	2 Blatt
1.6 Anlagen zum Formular 4.....	2 Blatt
1.7 Formular 5 –Quellenverzeichnis-.....	1 Blatt
1.8 Formular 6 –Abgasreinigung/ Abwasserbehandlung-.....	2 Blatt
1.9 Formulart 7 –Niederschlagsentwässerung-.....	1 Blatt
1.10 Verweis auf Formular 8.....	1 Blatt
2. Einbindungserklärungen	
2.1 Einbindungserklärung des Betriebsrates.....	1 Blatt
2.2 Einbindungserklärung der Werkfeuerwehr.....	1 Blatt
2.3 Einbindungserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	1 Blatt
2.4 Einbindungserklärung des Störfallbeauftragten.....	1 Blatt
2.5 Einbindungserklärung des Immissionsschutzbeauftragten..._	1 Blatt
3. Sicherheitsdatenblätter	
3.1 Sicherheitsdatenblatt Hochofengas.....	8 Blatt



3.2	Sicherheitsdatenblatt Gichtstaub.....	5 Blatt
3.3	Sicherheitsdatenblatt SRS Wiolan HX 46.....	12 Blatt
3.4	Sicherheitsdatenblatt High-Lub LT 2.....	4 Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
4.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	7 Blatt
5.	Arbeits- und Explosionsschutz	
5.1	Explosionsschutzdokument.....	29 Blatt
5.2	Layout Gasreinigung Ex-Schutzzonen.....	1 Blatt
5.3	Beschreibung der Arbeitsschutzmaßnahmen.....	3 Blatt
6.	Treibhausgasemissionshandel	
6.1	Angaben zum TEHG.....	1 Blatt
7.	Gutachten	
7.1	Schallprognose.....	21 Blatt
7.2	Bodenschutz: historische Nutzungsrecherche.....	5 Blatt
7.3	Bodenschutzgutachten.....	13 Blatt
7.4	Bodenschutz: umwelttechnische Untersuchung.....	20 Blatt
7.5	Gutachten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS).....	12 Blatt
7.6	Artenschutz-Gutachten.....	28 Blatt
7.7	Sicherheitstechnische Stellungnahme.....	7 Blatt
7.8	Anschreiben vom 21.07.2016.....	2 Blatt
7.9	Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands.....	40 Blatt
7.10	Sicherheitstechnische Stellungnahme vom 07.07.2016.....	3 Blatt
7.11	Projektbezogener Sicherheitsbericht mit Anlagen.....	50 Blatt
7.12	Liste sicherheitsrelevanter Anlagenteile.....	2 Blatt
7.13	Liste der PLT-Schutzeinrichtungen.....	1 Blatt
7.14	Liste der betrieblichen Gefahrenquellen und der getroffenen Maßnahmen.....	18 Blatt



8. Umweltverträglichkeitsprüfung	
8.1 Angaben zum UVPG	6 Blatt
9. –leer–	
10. Lageplan	
10.1 Lageplan	1 Blatt
11. Topographische Karte	
11.1 Topographische Karte	1 Blatt
12. Grundfließbilder	
12.1 Grundfließbild Gaswaschwasserkreislauf	1 Blatt
12.2 Grundfließbild Hochofen B	1 Blatt
13. Verfahrensflißschema	
13.1 Verfahrensflißschema	1 Blatt
14. Rohrleitungs- und Instrumentenflißschema	
14.1 Schema Grobreinigung Wirbler	1 Blatt
14.2 Schema Feingasreinigung	1 Blatt
14.3 Schema Stickstoff	1 Blatt
14.4 Schema Druckluft	1 Blatt
15. Maschinenaufstellungspläne	
15.1 Layout Gasreinigung, Ansicht B und C	1 Blatt
15.2 Layout Gasreinigung, Ansicht A	1 Blatt
15.3 Layout Gasreinigung, Draufsicht	1 Blatt
16. Zertifikate	
16.1 Zertifikat DIN ISO 14001	1 Blatt
Ordner 2 von 3	
17. Bauantragsunterlagen	
17.1 Bauantragsformulare	8 Blatt
17.2 Beschreibung des Bauvorhabens	3 Blatt
17.3 Berechnung des Rauminhaltes	1 Blatt



17.4	Erklärung des Entwurfsverfassers.....	1 Blatt
17.5	Rohbaukosten.....	1 Blatt
17.6	Übersicht Bauzeichnungen.....	1 Blatt
17.7	Lageplan Grobgasreinigung.....	1 Blatt
17.8	Lageplan Feingasreinigung.....	1 Blatt
17.9	Grobgasreinigung Seitenansicht.....	1 Blatt
17.10	Feingasreinigung Seitenansicht.....	1 Blatt
17.11	Gesamtanlage Draufsicht.....	1 Blatt
17.12	Bauleitzeichnung.....	1 Blatt
17.13	Layout Feingasreinigung.....	1 Blatt
17.14	Layout Hydraulikraum.....	1 Blatt
17.15	Layout Pumpenraum.....	1 Blatt
17.16	Layout Elektro- und Löschmittelraum.....	1 Blatt
17.17	Darstellung der Leerrohre im Betonfundament.....	1 Blatt
17.18	Gasreinigung Vollanalysehaus.....	1 Blatt
17.19	Brandschutzkonzept.....	27 Blatt
17.20	Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise.....	5 Blatt
17.21	Bescheinigung über die Prüfung der Standsicherheit.....	1 Blatt
17.22	Bericht zur Baugrunderkundung.....	13 Blatt
17.23	Bericht über die umwelttechnische Untersuchung und Begutachtung des Bodens.....	16 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 4

Ordner 3 von 3

18. Ausgangszustandsbericht

18.1	Ausgangszustandsbericht Hochofen A und B.....	109 Blatt
------	---	-----------



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
Az. 53.01-100-53.0093/15/3.2.1.1

Anlage 2
Seite 1 von 8

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderungen und der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Das Brandschutzkonzept Nr. 43127 / Rev. 2 des Ingenieurbüros für Brandschutz IDN vom 07.01.2016, Herr Kläß ist Bestandteil dieser Zulassung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.



- 2.2 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.
- 2.3 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlußbericht des Prüfstatikers nach § 12 SV (Sachverständigen-Verordnung) der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), vorzulegen.
- 2.4 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.5 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 2 von 8

3. Bodenschutz/ Baugrundstückseignung [Nebenbestimmungen Stadt Duisburg]

- 3.1 Für die zur Bebauung vorgesehene Fläche besteht der Verdacht auf das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung. Dem o. g. Antrag kann jedoch unter folgender Auflage zugestimmt werden:

Die Tiefbauarbeiten sind durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.



Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den Sachverständigen sicherzustellen:

Anlage 2

Seite 3 von 8

- Fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten.
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten angetroffen werden.
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden.
- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten entstehen.
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung.
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).
- Separierung kontaminierter Bodenmassen.
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung). Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist.
- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal.
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit.
- Umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg - Amt für Umwelt und Grün - Untere Bodenschutzbehörde beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen.



3.2 Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

Anlage 2

Seite 4 von 8

3.3 Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens 10 Werkzeuge vorab schriftlich mitzuteilen.

4. Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz [Nebenbestimmungen Stadt Duisburg]

4.1 Die Szenarien für die Beschreibung des Dennoch-Störfalls sind für die Erstellung der externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung nachzureichen.

5. Arbeitsschutz

5.1 Ablassöffnungen für den Gichtstaub sind so anzuordnen, dass beim Entleeren die Arbeitnehmer nicht durch den Staub verschüttet werden können.

5.2 Vor Inbetriebnahme der Gichtgasreinigung ist die gesamte Gichtgasreinigungsanlage durch einen Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfung ist als Bau-, Druck- und Abnahmeprüfung wie folgt vorzunehmen:

- Die Bauprüfung hat sich auf die Berechnung und Konstruktion sowie auf die Bauausführung zu erstrecken.
- Die Druckprüfung ist als Wasserdruck- oder Gasdruckprüfung durchzuführen.
- Die Abnahmeprüfung hat sich auf die ordnungsgemäße Aufstellung der Anlagen sowie auf das Vorhandensein und die richtige Anordnung der Sicherheitseinrichtungen zu erstrecken.

Der Sachverständige ist in Abstimmung mit der Berufsgenossenschaft Holz und Metall zu bestellen.



5.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anlage 2

Seite 5 von 8

5.4 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen ist eine aufgabenspezifische Anweisung schriftlich zu erstellen.

Die Anweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen.

Diese Anweisungen sollen auch nachfolgende Regelungen berücksichtigen:

- Mitführen von kontinuierlich messenden Kombinationsgeräten zur Warnung vor Kohlenmonoxid und zu geringem Sauerstoffanteil in der Atemluft.
- Benutzung von der Umgebungsatmosphäre unabhängig wirkende Atemschutzgeräte
- Bei Arbeiten innerhalb Anlagenteilen der Gichtgasreinigung, in welchen Absturz- und Gasgefahren bestehen, dürfen nicht weniger als 2 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Arbeitnehmer müssen ständig untereinander in Verbindung stehen.

6. Immissionsschutz

6.1 Die Errichtung und der Betrieb der Gichtgasreinigung sowie die dazugehörigen Aggregate und Leitungen haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.



- 6.2 Die im Abschnitt 4 des Lärmgutachtens der Müller-BBM GmbH vom 29.10.2015 (Bericht Nr. M125223/01) aufgeführten und zur Einhaltung der berechneten Beurteilungspegel erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind so umzusetzen, dass die nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der von dieser Genehmigung erfassten Anlageteile zur Nachtzeit um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden. Im Einzelfall können in der weiteren Planung auch andere als die im Abschnitt 4 des Lärmgutachtens vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, sofern sie schalltechnisch gleichwertig sind.

Anlage 2

Seite 6 von 8

Immissionsort	IRW (nachts)
IO 5 Hüttenheim, Ungelsheimer Str. / Im Höschegrund	45 dB(A)
IO 6 Hüttenheim, An der Batterie 32	45 dB(A)
IO 8 Hüttenheim Mannesmannstr. / An der Steinkaul	45 dB(A)
IO 10 Hüttenheim, Graf-Spee-Str. 29	40 dB(A)
IO 11 Hüttenheim, Mündelheimer Str. / Schlehenweg	40 dB(A)

- 6.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die Anforderungen aus **Nebenbestimmung Nr. 6.2** eingehalten werden. Der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen. Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zuzusenden.

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der **Nebenbestimmung Nr. 6.2** kann unter Berücksichtigung des Anhanges A.3.4.4 TA Lärm durch Schalleistungsmessungen aller relevanten Quellen und der Berechnung der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten erfolgen.



- 6.4 Die Verladung und der Transport des Gichtstaubes aus den Wirbeln mittels Lkw dürfen nur in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr erfolgen.

Anlage 2

Seite 7 von 8

7. Anlagensicherheit

- 7.1 Der gesamte Standort ist ein Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung, für den die erweiterten Pflichten zu erfüllen sind. Der Sicherheitsbericht nach § 9 Störfall-Verordnung ist 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben und der Überwachungsbehörde – Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 - vorzulegen.

8. Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 8.1 Regelüberwachung:

Zu den Bodenuntersuchungen wird eine jährliche Begehung der relevanten Betriebsbereiche durch eine sachkundige Person durchgeführt. Diese Begehungen, sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen werden schriftlich dokumentiert. Alle 10 Jahre wird durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde zugestellt.

Das Grundwasser ist alle fünf Jahre auf die im AZB genannten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Gehalte an rgS sind entsprechend fachlich geeigneten Parametern zu bestimmen und die Grundwasserproben zu analysieren. Für die Beprobung müssen alle im AZB beprobten Grundwassermessstellen verwendet werden (GWMst 2, GWMst 20, GWMst 205, GWMst 236 und GWMst 238).

Die Probenahme kann im Rahmen der Betriebsüberwachung erfolgen. Die Ergebnisse sind dem Dezernat 52 (Fachbereich Bo-



denschutz / Altlasten) der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden.

Anlage 2

Seite 8 von 8

8.2 Rückführungspflicht:

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG sollte mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Der AZB gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie auch die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.